



Satzung des
SAUERLÄNDISCHEN GEBIRGSVEREINS
Abteilung Bad Berleburg e.V.

Fassung vom 10. Februar 1990
Laserausdruck vom 6. September 1993

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Name des Vereins ist Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Bad Berleburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat dann den Namen Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Bad Berleburg e.V.

1.2 Sitz des Vereins ist Bad Berleburg. Das Vereinsgebiet umfaßt die Kernstadt Bad Berleburg und deren nähere Umgebung.

1.3 Der Verein wurde am 13. September 1890 in Berleburg gegründet und zählt damit zu den Gründungsabteilungen des überregionalen Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV).

1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

1.5 Zweck des Vereins ist, das Wandern zu pflegen, zu fördern und sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen zu ermöglichen, das Bewußtsein für die lebendige Tradition unseres Raumes wachzuhalten, dem Menschen des modernen Industriealters den Blick für die Natur zu schärfen. Der Verein setzt sich deshalb für die Belange des Umweltschutzes, einer aktiven und einer vorausschauenden Landschaftspflege ein.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Jugendarbeit, das Pflegen des Jugendwanderns und das Heranführen der Jugend an die Aufgaben des Heimat-, Natur- und Umweltschutzes.

1.6 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anlegung und Unterhaltung von Wanderwegen, die Aufstellung und Unterhaltung von Wegweisern und Ruhebänken, die Durchführung von Wanderungen, die Aus- und Weiterbildung von Funktionsträgern, durch die aktive Mitarbeit bei der Bauleitplanung und Landschaftspflege sowie bei allen anderen raumrelevanten Planungen und bei der Denkmal- und Heimatpflege, weiterhin durch die Mitarbeit bei den Aufgaben des SGV-Hauptvereins sowie bei Organisationen und Institutionen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Jugendarbeit wird realisiert durch Tages- und Mehrtageswanderungen, Lehrgänge und Gruppenarbeit, Freizeiten und Öffentlichkeitsarbeit besonders für junge Menschen.

1.7 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.8 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

2.1 Die Mitglieder des Vereins sind Erwachsene, Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Kinder unter 14 Jahren, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften. Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend (DWJ) im SGV einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ im SGV eine Aufgabe ausüben.

2.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmesantrag ist schriftlich zu stellen.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. In

Wanderheimen und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie die Mitgliedspreise. Nach Zahlung des jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrages kann jedes Mitglied den für das laufende Kalenderjahr geltenden Mitgliedsausweis bzw. die gültige Beitragsmarke beim Kassenswart anfordern.

Stimmrecht und wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jugendliche Mitglieder von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmrechtlich.

2.4 Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des laufenden Jahres.

Mitglieder, die grob gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen nach 2-maligem Mahnen nicht nachkommen, können auf mehrheitlichen Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Berufung bei der Hauptversammlung einlegen, und zwar zu Händen des Vorstandes. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins haben Mitglieder keine Erstattungsansprüche.

3. Zugehörigkeit zu übergeordneten Vereinen und Verbänden

3.1 Die Abteilung Bad Berleburg des SGV gehört zum SGV-Bezirk 'Wittgenstein'. Der SGV-Bezirk hat die Aufgabe, die Angelegenheiten und Arbeiten innerhalb der Region zu koordinieren und zu fördern. In den Bezirksvorstand können Mitglieder der Abteilung gewählt werden. In der Bezirksversammlung hat die Abteilung vier nicht delegierbare Stimmen.

3.2 Bezirke und Abteilungen unterstehen dem Hauptverein des SGV e.V. mit Sitz in Arnberg. In der Hauptversammlung des Hauptvereins hat der Verein je angefangene 250 Mitglieder eine Stimme.

3.3 Über den Hauptverein des SGV e.V. ist der Verein Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Saarbrücken, der Europäischen Wandervereinigung und der Landesgemeinschaft Natur und Umwelt, Arnberg.

4. Organe des Vereins

4.1 Das oberste beschlußfassende Gremium des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie ist jährlich einmal durchzuführen. Diese Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, an die dann der Vorstand gebunden ist.

4.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenswart und dem Schriftführer.

Der Verein ist ordnungsgemäß durch zwei dieser vier Vorstandsmitglieder vertreten, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken müssen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus Fachwarten (z.B. Wanderwart, Wegwart, Naturschutzwart) und Beisitzern.

4.3 Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

4.4 Die Jahreshauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest, der in Geld zu entrichten ist. Dieser enthält den für jedes Mitglied an den SGV-Hauptverein e.V. abzuführenden Betrag. Dieser wird entsprechend der Satzung des SGV-Hauptvereins für gemeinnützige überregionale Zwecke verwendet.

4.5 Die Jahreshauptversammlung kann (ohne Rechte gegenüber dem SGV-Hauptverein) Ehrenmitglieder ernennen.

4.6 Weitere Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Festlegung von Haushaltsplänen,
- Wahl von Ausschüssen,
- Beschlußfassung über Anträge

- 4.7 Die Jahreshauptversammlung ist durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Später oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können beraten werden, wenn die Mehrheit zustimmt.
- 4.8 Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlichem Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen. Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gilt Ziffer 4.7 entsprechend.
- 4.9 Ausschüsse für besondere Aufgaben können auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Ausschüsse haben zu ihren Sitzungen den Vorsitzenden einzuladen.
- 4.10 Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters sowie mindestens drei weiterer Vorstandsmitglieder.
- 4.11 Hauptversammlung und Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.12 Gewählt wird in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Nachwahl in der gleichen Versammlung erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4.13 Die Beschlüsse von Hauptversammlung und Vorstand sind durch Niederschriften zu beurkunden, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.
- 5. Satzungsänderungen**
- 5.1 Änderungen der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit aller bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- 5.2 Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Finanzbehörde.
- 6. Finanzen**
- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Der Verein unterscheidet zwischen Voll- und Familienmitgliedern. Familienmitglieder (Ehegatten) und Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr und Jugendliche über dem 18. bis zum 27. Lebensjahr, die sich noch in der Ausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben, zahlen ermäßigte Beiträge. Kinder und Postbeamte sind beitragsfrei.
- 6.3 Die Beiträge werden jährlich im Voraus gezahlt und sind jeweils Ende Januar fällig. Im Lastschrifteinzugsverfahren werden die Beiträge Ende Februar eingezogen.
- 6.4 Mitglieder, die im Laufe des Jahres in den SGV eintreten, zahlen anteilige Jahresbeiträge.
- 6.5 Die in der Höhe vom SGV-Hauptverein festgelegten Abgaben an den SGV-Hauptverein sind im März fällig und an die Hauptgeschäftsstelle zu überweisen.
- 6.6 Etwaige Gewinne sind nach den Bestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung als Sicherheitsrücklage in Anlagepapieren oder als Spareinlagen anzulegen. Diese Rücklagen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke in Anspruch genommen werden.
- 7. Ehrungen**
- Mitglieder mit 10-, 25-, 40- und 50-jähriger Mitgliedschaft erhalten Jahresadela.
- Mitglieder, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit einer silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- 8. Auflösung des Vereins**
- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit dieser Versammlung erforderlich.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sauerländi-

schen Gebirgsverein e.V. mit Sitz in Arnsberg (SGV-Hauptverein) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit im Gebiet des Altkreises Wittgenstein zu verwenden.

- 8.3 Die Hauptversammlung kann stattdessen nach Anhörung des SGV-Hauptvereins die Übergabe des Vereinsvermögens an einen anderen Verein oder eine Stiftung beschließen. In jedem Falle gilt, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in erster Linie im Sinne der Bestrebungen des Vereins und für das Vereinsgebiet zu verwenden ist.

- 8.4 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

9. Inkrafttreten der Satzung

- 9.1 Diese Satzung wurde am 13. Oktober 1989 in der Hauptversammlung des Sauerländischen Gebirgsvereins, Abteilung Bad Berteburg, beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung am 10. Februar 1990 beschlossen.

- 9.2 Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

- 9.3 Der Hauptverein des SGV hat dieser Satzung zugestimmt.

Die Finanzbehörde hat die Satzung geprüft und Übereinstimmung mit den Forderungen der Gemeinnützigkeit bestätigt. Der vorläufige Bescheid wurde erteilt.

Siegen, den 07. November 1989, gez. A. Piek